

RICHTLINIEN zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung

(§ 21b des Bundespflegegeldgesetzes)

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: BMSGPK

Wien, 2023

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien. Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autor:innen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autor:innen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Einleitung	4
1 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung	5
1.1 Allgemeine Vorgaben.....	5
1.2 Betreuungsverhältnisse	5
1.3 Einkommen	5
2 Ansuchen, Beilagen und Verfahren.....	7
2.1 Ansuchen	7
2.2 Beilagen	7
2.3 Verfahren.....	7
3 Meldepflichten	9
4 Zuwendungen	10
4.1 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen für Betreuungs-verhältnisse.....	10
4.2 Zuwendung bei unselbstständigen Betreuungspersonen.....	11
4.3 Zuwendung bei selbstständigen Betreuungspersonen	11
5 Rückforderung der Zuwendung	13
6 Qualitätssicherung	14
7 Härteklausele.....	15
8 Inkrafttreten	16

Einleitung

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG) können aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Zuwendungen gewährt werden. Diese Zuwendung an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige dient zur Abgeltung der monatlich erwachsenden Kosten. Dazu zählt insbesondere auch der Mehraufwand für die monatlich zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge.

Nachstehend werden die allgemeinen Voraussetzungen, mögliche Betreuungsverhältnisse und entsprechende Zuwendungen sowie Verfahrensablauf und Ansuchen detailliert erläutert.

1 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung

1.1 Allgemeine Vorgaben

- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 HBeG
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem BPGG
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung; bei Bezieher:innen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Bezieher:innen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice von Amts wegen zu prüfen.
- Aufnahme der Betreuungsperson für die Dauer des Turnus in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person.

1.2 Betreuungsverhältnisse

- Beschäftigung unselbstständiger Betreuungspersonen
 - Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder
 - Begründung eines Dienstverhältnisses mit Angehörigen oder
 - Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem gemeinnützigen Anbieter.
- Beschäftigung selbstständiger Betreuungspersonen
 - selbstständige Erwerbstätigkeit von Betreuungspersonen.

1.3 Einkommen

1.3.1. Unter Einkommen ist grundsätzlich die Summe aller Wertleistungen zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne dass ihr Vermögen geschmälert wird. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch nicht:

- Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften
- Sonderzahlungen
- Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen
- Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen
- Familienbeihilfen
- Kinderbetreuungsgeld
- Studienbeihilfen
- Wohnbeihilfen
- Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen sowie Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

1.3.2. Eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinien kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.

Bei schwankendem Einkommen gilt ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens als monatliches Einkommen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. für jede unterhaltsberechtigte Angehörige um 400 Euro, für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. jede unterhaltsberechtigte Angehörige mit Behinderung um 600 Euro monatlich.

1.3.3. Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze um weniger als die maximal mögliche Zuwendung (Punkte 4.2 und 4.3), ist der Differenzbetrag als Zuwendung zu gewähren. Beträgt die Differenz weniger als 50 Euro, ist keine Zuwendung zu gewähren.

Beispiel: Liegt das monatliche Netto-Einkommen bei 2.700 Euro, werden für zwei selbstständige Betreuungspersonen 600 Euro an Zuwendung (anstelle der max. 800 Euro) gewährt.

1.3.4. Die Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinien ist unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person.

2 Ansuchen, Beilagen und Verfahren

2.1 Ansuchen

2.1.1. Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß § 21b BPGG sind beim Sozialministeriumservice einzubringen. Auch bei den Entscheidungsträgern im Sinne des § 22 BPGG oder bei den Trägern der Sozialhilfe können Ansuchen eingebracht werden. Ansuchen können grundsätzlich persönlich, per E-Mail oder online eingereicht werden.

2.1.2. Das Ansuchen ist entweder eigenhändig, von einem bzw. einer gesetzlichen Vertreter:in oder einem bzw. einer Angehörigen zu unterfertigen.

2.2 Beilagen

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Erklärung über allfällige Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person
- Nachweis einer allfälligen Qualifikation der Betreuungsperson im Sinne des § 21b Abs. 2 Z 5 lit. a BPGG (Heimhilfe-Ausbildung)
- Bei Beschäftigung von selbstständigen Betreuungspersonen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat: Nachweis über die Sozialversicherung in diesem EU-Staat sowie die geleisteten Beiträge
- Nachweis einer allfälligen Erwachsenenvertretung.

2.3 Verfahren

2.3.1. Das Sozialministeriumservice ist für das Ermittlungsverfahren zuständig, entscheidet über die Gewährung einer Zuwendung und prüft die widmungsgemäße Verwendung. Auf Ersuchen der Zuwendungswerber:innen kann das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Entscheidung des Sozialministeriumservice auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen.

2.3.2. Zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur Erleichterung der Abrechnung können – erforderlichenfalls mit Zustimmung der betroffenen Person – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen Daten an die Träger der Sozialhilfe übermittelt werden.

3 Meldepflichten

Die pflegebedürftige Person, der bzw. die Zuwendungswerber:in und die Betreuungspersonen sind verpflichtet, dem Sozialministeriumservice alle Umstände, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, unverzüglich zu melden.

Die Meldeverpflichtung betrifft insbesondere folgende Änderungen:

- Schriftliche Bekanntgabe des Wechsels der Betreuungspersonen
- Änderung der PflegegeldEinstufung
- Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthalte, die länger als drei Monate andauern
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses (z.B. wegen Übersiedlung in eine stationäre Pflegeeinrichtung).

4 Zuwendungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen für Betreuungsverhältnisse

4.1.1. Die Zuwendung kann pro Monat nur für ein konkretes Betreuungsverhältnis zu einer pflegebedürftigen Person an einen bzw. eine Zuwendungswerber:in an einer Meldeadresse gewährt werden. Eine gleichzeitige Gewährung der Zuwendung an mehrere pflegebedürftige Personen, für welche ein und dieselbe Betreuungsperson an verschiedenen Meldeadressen – selbstständig oder unselbstständig – tätig ist, ist nicht möglich. Punkt 4.1.2. dieser Richtlinien bleibt unberührt.

4.1.2. Wird das Betreuungsverhältnis auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes oder der Aufnahme in eine Alten- oder Pflegeeinrichtung gekündigt, ist die Zuwendung für die Dauer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist des Betreuungsverhältnisses, längstens aber für einen Zeitraum von drei Monaten weiter zu gewähren.

4.1.3. Die Zuwendung kann bei Vorliegen der übrigen Zuwendungsvoraussetzungen in jenen Fällen, in denen sich der bzw. die Zuwendungswerber:in im Ansuchen auf den Tatbestand des § 21b Abs. 2 Z 5 lit. b BPGG beruft, zunächst als Vorschuss gewährt werden. Nach erfolgter Prüfung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzung gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 lit. b BPGG im Sinne der Qualitätssicherung ist der Vorschuss in die eigentliche Zuwendung umzuwandeln.

4.1.4. Die Zuwendung wird monatlich an die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige ausbezahlt; ist die Betreuungsperson bei einer Trägerorganisation beschäftigt, kann die Auszahlung direkt an die Trägerorganisation erfolgen.

4.1.5. Eine Zuwendung ist nur dann zulässig, wenn die

- Sparsamkeit
- Zweckmäßigkeit und
- Wirtschaftlichkeit

des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind.

4.1.6. Werden von anderen Gebietskörperschaften gleichartige Leistungen für denselben Zeitraum erbracht, sind diese zu berücksichtigen. Für die dafür notwendige Datenübermittlung ist gegebenenfalls die Zustimmung der pflegebedürftigen Person einzuholen.

4.1.7. Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung sind in zeitlicher Nähe zur Begründung des Betreuungsverhältnisses einzubringen. Das Ansuchen ist in zeitlicher Nähe zum Beginn des Betreuungsverhältnisses eingebracht, wenn es spätestens in dem Monat einlangt, das auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses folgt. Bei später einlangenden Ansuchen ist eine Förderung frühestens mit Beginn des Monats vor der Ansuchenstellung möglich.

4.1.8. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

4.2 Zuwendung bei unselbstständigen Betreuungspersonen

4.2.1. Auf Basis von zwei Beschäftigungsverhältnissen, die den Bestimmungen des HBeG unterliegen, beträgt die Zuwendung 1.600 Euro monatlich, zwölf Mal jährlich. Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt die Zuwendung 800 Euro monatlich.

4.2.2. Die Zuwendung kann frühestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses gewährt werden und endet mit:

- dem Tod der pflegebedürftigen Person oder
- dem Ende der Dienstverhältnisse mit den Betreuungspersonen oder
- dem Ende des Vertragsverhältnisses der pflegebedürftigen Person oder der Angehörigen mit dem gemeinnützigen Anbieter.

Die Zuwendung ist bei untermonatigem Beginn oder bei untermonatlicher Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach Kalendertagen zu aliquotieren.

4.3 Zuwendung bei selbstständigen Betreuungspersonen

4.3.1. Für zwei selbstständig erwerbstätige Betreuungspersonen, die der Pflichtversicherung (im Sinne einer Vollversicherung) auf Basis der für das jeweilige Beitragsjahr gesetzlich vorgesehenen Mindestbeitragsgrundlagen unterliegen, beträgt die

Zuwendung 800 Euro monatlich, zwölf Mal jährlich. Für nur eine selbstständig erwerbstätige Betreuungsperson kann eine Zuwendung in Höhe von 400 Euro monatlich geleistet werden. Sollte die Betreuung durch eine selbstständig erwerbstätige Betreuungsperson durchgehend zumindest 28 Tage erfolgen, beträgt der Zuschuss 800 Euro. Die Einsatzzeiten müssen in allen Fällen das im HBeG genannte Mindestausmaß erreichen.

4.3.2. Besteht für die Betreuungsperson in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine entsprechende Sozialversicherung und wird ein Nachweis darüber erbracht, beträgt die Zuwendung unabhängig von der tatsächlichen Beitragsleistung für zwei Betreuungspersonen 800 Euro monatlich, bei nur einer Betreuungsperson 400 Euro. Sollte die Betreuung durch eine selbstständig erwerbstätige Betreuungsperson durchgehend zumindest 28 Tage erfolgen, beträgt der Zuschuss 800 Euro. Die Einsatzzeiten müssen in allen Fällen das im HBeG genannte Mindestausmaß erreichen.

4.3.3. Die Zuwendung ist jeweils für einen Kalendermonat zu bemessen, kann frühestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses gewährt werden und endet mit

- dem Tod der pflegebedürftigen Person oder
- dem Ende des Betreuungsverhältnisses mit der bzw. den Betreuungspersonen.

5 Rückforderung der Zuwendung

Die Zuwendung kann vom Sozialministeriumservice zurückgefordert werden, wenn

- der bzw. die Zuwendungswerber:in wesentliche Umstände verschwiegen, unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- die Zuwendung widmungswidrig verwendet wurde oder
- die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird.

Von der Rückforderung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden.

6 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität in der häuslichen Betreuung kann der Zuwendungsgeber geeignete Maßnahmen setzen. So kann Information und Beratung in Form eines Hausbesuches durch Pflegefachpersonen vorgesehen werden.

7 Härteklausel

7.1. Ergibt sich aus der Anwendung dieser Richtlinien eine besondere Härte, kann das Sozialministeriumservice aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit eine von diesen Richtlinien abweichende Entscheidung treffen.

7.2. Beispielsweise kann in Fällen, in denen ein Betreuungsverhältnis in einem Privathaushalt – etwa auf Grund einer Aufnahme der pflegebedürftigen Person in einer stationären Pflegeeinrichtung oder auf Grund eines langen Krankenhausaufenthaltes – endgültig beendet wurde, danach für dieselbe Betreuungsperson im selben Kalendermonat eine Zuwendungsleistung gemäß § 21b BPGG für die Betreuung einer pflegebedürftigen Person in einem neuen Privathaushalt gewährt werden.

7.3. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz behält sich vor, im Anlassfall jederzeit selbst eine Überprüfung durchzuführen, ob eine besondere Härte vorliegt.

8 Inkrafttreten

8.1. Die Richtlinien treten mit 1. September 2023 in Kraft.

8.2. Diese Richtlinien haben im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und im Sozialministeriumservice zur Einsichtnahme aufzuliegen.

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)